



Einwohnergemeinde Unterägeri

Resultate der Einwohnergemeindeversammlung Unterägeri vom 15. Dezember 2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 haben 459 Stimmberchtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.
2. Genehmigung des Budgets 2026, Festsetzen der Steuern
Die Anträge lit. a) bis d) des Gemeinderates werden grossmehrheitlich angenommen.
 - a) Der Steuerfuss wird auf 56 % festgesetzt. Zusätzlich wird ein Steuerrabatt von 3 % gewährt (netto = 53 %).
 - b) Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird auf CHF 100 festgesetzt.
 - c) Die Hundesteuer wird auf CHF 150, CHF 75 für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben, welche beim kantonalen Landwirtschaftsamts als landwirtschaftliche Betriebe erfasst sind, und CHF 75 für Hunde von Bezügerinnen und Bezügern einer vollen AHV oder IV-Rente sowie für ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde, die von der Halterin oder dem Halter benötigt werden. Von der Hundesteuer befreit sind Diensthunde gemäss Art. 2 Abs. 3 des Hundereglements.
 - d) Das Budget 2026 wird genehmigt.
3. Kreditbegehren für die Zentrumsaufwertung Acher/AEGERIHALLE
Der Rückweisungsantrag wird mit 169 Ja-Stimmen gegen 246 Nein-Stimmen abgelehnt. Das Kreditbegehren von CHF 2'900'000 (inkl. 8,1 % MWST) für die Zentrumsaufwertung Acher/AEGERIHALLE (PKI-Index, Preisstand Juli 2025) wird mit 270 Ja-Stimmen gegen 144 Nein-Stimmen genehmigt.
4. Kreditbegehren für Kauf Grundstück Nr. 640 an der Zugerstrasse 25 für Alterswohnungen
Dem Kauf des Grundstücks Nr. 640, Zugerstrasse 25, Unterägeri, sowie dem Kreditbegehren von CHF 9'300'000 zzgl. Notariats- und Grundbuchgebühren für den Kauf des Grundstücks Nr. 640 werden grossmehrheitlich zugestimmt.
5. Neues Reglement zur familien- und schulergänzenden Betreuung mit Einführung von Betreuungsgutscheinen
Das Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsreglement, BeR) wird grossmehrheitlich genehmigt und tritt am 1. August 2026 in Kraft.
6. Revision Parkplatzbewirtschaftungsreglement
Dem revidierten Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird mit 213 Ja-Stimmen gegen 210 Nein-Stimmen zugestimmt und tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
7. Motion Alternative – die Grünen und SP Unterägeri "Verbot von lärmendem Feuerwerk im Gemeindegebiet – zum Schutz von Tieren, Umwelt und Gesundheit"
Die Motion Alternative – die Grünen und SP Unterägeri "Verbot von lärmendem Feuerwerk im Gemeindegebiet – zum Schutz von Tieren, Umwelt und Gesundheit" wird mit 211 Ja-Stimmen gegen 166 Nein-Stimmen als nicht erheblich erklärt und abgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrungen

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist **innert zehn Tagen** seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Unterägeri, 18. Dezember 2025

Gemeinderat Unterägeri